

Formulierungshilfe

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) hat in Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind. Betroffen werden insbesondere Selbständige, Kunst- und Kulturschaffende sowie Inhaber von Gastronomie- und Kultureinrichtungen sein. Einkommensverluste erleiden aber auch abhängig Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis infolge der Schließungen gekündigt oder für die Kurzarbeit angeordnet wurde.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Bundesregierung plant für Unternehmer, Einzelunternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen. Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt werden, das Betroffenen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in

Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszus zahlen, dass ein kündigungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für Unternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen der Wirtschaftsförderung angewiesen sind.

Die SARS-CoV-2-Virus-Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle werden Verbraucher und Unternehmen nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Darlehen werden in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbezahlt. Die zum Zeit der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Darlehensnehmer geraten so in Gefahr, dass das Darlehen verzugsbedingt gekündigt und die eingeräumte Sicherheit verwertet wird.

2. Insolvenzrecht

Die Covid-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragungspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierende Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Das kann die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden. Ziel der vorgeschlagenen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der Covid-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit verschiedener Rechtsformen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichen Wege Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Dies betrifft einerseits die in der

Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, die vielfach der Feststellung des Jahresabschlusses und der Festlegung einer Gewinnausschüttung dienen und andererseits außerordentliche Versammlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierungen. Letztere sind vor allem bei außergewöhnlichen Umständen, wie sie derzeit bestehen, möglicherweise von existenzieller Bedeutung für die betroffenen Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften.

Darüber hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie lange die Auswirkungen der Corona-Krise eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die bestehenden gesetzlichen Fristen für bestimmte Versammlungsbeschlüsse eingehalten werden können. Dies könnte unter anderem auch zur Folge haben, dass bei einzelnen Rechtsformen die Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können. Dies könnte eine Führungslosigkeit bei einzelnen Rechtsformen zur Folge haben. Für Wohnungseigentümergeinschaften besteht zudem die Gefahr, dass ihre Finanzierung nicht mehr sichergestellt ist, wenn Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen worden ist.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie betreffen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafgerichtliche Hauptverhandlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) nicht ausreichend sind. Ziel der strafverfahrensrechtlichen Regelungsvorschläge ist es, durch einen zusätzlichen Hemmungstatbestand die Fortsetzung vieler durch die Covid-19-Pandemie unterbrochener Strafverfahren zu ermöglichen und so die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung dieser Prozesse zu vermeiden.

B. Lösung

1. Zivilrecht

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen wird für einen Großteil der Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. September 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Schuldner begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume hingegen wird zur Erreichung dieses Ziels das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

Im Hinblick auf Darlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis September 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 §§ 1 bis 3 vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis höchstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern.

2. Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht

Um die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Europäische Gesellschaft (SE), General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. Erleichterungen für die Beschlussfassung in der GmbH sollen an anderer Stelle im Rahmen weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Wirtschaftsstabilisierung ermöglicht werden.

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind dabei die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Strafverfahrensrecht

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt werden, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtliche Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz

(Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz – CorInsAG)

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

§ 2

Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;
2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; Halbsatz 1 gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zah-

lungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

3. ist die Kreditgewährung und Besicherung unter den Voraussetzungen der Nummer 2 nicht als sittenwidrig anzusehen;
4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Satz 1 gilt entsprechend für
 - a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

§ 3

Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem [einsetzen: Datum gemäß Artikel 6 Satz 3 dieses Gesetzes] und dem [einsetzen: Datum drei Monate nach dem Datum gemäß Artikel 6 Satz 3 dieses Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Absatz 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus

§ 1

Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE)

(1) Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (elektronische Teilnahme), die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes (Briefwahl) und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung treffen.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird und die Beantwortung der Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt,
4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

(3) Abweichend von § 123 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Abweichend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3 des Aktiengesetzes bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaberaktien der Gesellschaft an die in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Im Fall der Einberufung mit verkürzter Frist nach Satz 1 hat die Mitteilung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes spätestens zwölf Tage vor der Versammlung und die Mitteilung nach § 125 Absatz 2 des Aktiengesetzes hat an die zu Beginn des zwölften Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu erfolgen.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen.

(5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung abweichend von § 175 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet.

(6) Die Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(7) Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes auch nicht auf Verstöße gegen § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 des Aktiengesetzes sowie nicht auf eine Entscheidung des Vorstands nach Absatz 2 gestützt werden, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

(8) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für eine Europäische Gesellschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. In einer Gesellschaft nach § 20 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist (Gesellschaft mit monistischem System) trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 der Verwaltungsrat; Absatz 6 findet auf eine solche Gesellschaft keine Anwendung.

§ 2

Genossenschaften

(1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigelegt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

(2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.

(3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.

(4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten; § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.

(6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage

in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3

Umwandlungsrecht

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

§ 4

Vereine

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. § 27 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 5

Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.

(2) Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) § 1 ist nur auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.

(2) § 2 Absatz 1 und 2 ist auf General- und Vertreterversammlungen die im Jahr 2020 stattfinden, § 2 Absatz 3 ist auf Jahresabschlussfeststellungen die im Jahr 2020 erfolgen,

§ 2 Absatz 4 ist auf Abschlagszahlungen die im Jahr 2020 stattfinden, § 2 Absatz 5 ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und § 2 Absatz 6 ist auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden.

(3) § 3 ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.

(4) § 4 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 1 bis 6 bis höchstens 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Deutschland geboten erscheint.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des [Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres]

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 240

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1

Moratorium

(1) Ein Schuldner hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern, wenn der Schuldner infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoV-2-Virus-Pandemie) zurückzuführen sind,

1. die Leistung nicht erbringen kann oder
2. die Erbringung der Leistung nicht möglich wäre ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände für den Gläubiger unzumutbar ist,

2. soweit im Einzelfall anwendbare Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen über die Beförderung von Gütern entgegenstehende Regelungen enthalten.

Absatz 1 gilt ebenfalls nicht im Zusammenhang mit

1. Verträgen nach den §§ 2 und 3,
2. Arbeitsverträgen,
3. Pauschalreiseverträgen,
4. Verträgen für die Luft- oder Eisenbahnbeförderung von Personen.

Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausgeschlossen ist, kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt bei Dauerschuldverhältnissen das Recht zur Kündigung.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2

Beschränkung der Kündigung von Mietverhältnissen

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung wird vermutet. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 ist nur bis zum 30. September 2022 anzuwenden.

§ 3

Regelungen zum Darlehensrecht

(1) Für Darlehensverträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn

1. sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten oder
2. die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs

gefährdet ist. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und den Einnahmeausfällen wird vermutet.

(2) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf des 30. September 2020 ausgeschlossen.

(3) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen. Von Absatz 2 darf nicht zu Lasten des Darlehensnehmers abgewichen werden.

(4) Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

(5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. September 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um sechs Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Darlehensgeber geltend macht, dass Stundung oder Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände für ihn unzumutbar sind.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung von § 1 längstens bis zum 31. Juli 2021 zu verlängern,
2. die in § 2 Absatz 1 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Mietrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis längstens 31. März 2021 entstanden sind,
3. die in § 3 Absatz 1 und 2 genannte Frist auf bis zu zwölf Monate und den in § 3 Absatz 2 genannten Zeitraum bis längstens zum Ablauf des 31. März 2021 zu verlängern,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und tritt am 1. April 2021 außer Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des [31. Dezember 2021] außer Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. Artikel 5 tritt am

1. April 2020 in Kraft. Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) hat erhebliche negative Auswirkungen auf das öffentliche Leben und insbesondere wirtschaftliche Folgen für viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind. Betroffen werden insbesondere selbständige Kunst- und Kulturschaffende sowie Inhaber von Gastronomie- und Kultureinrichtungen sein. Einkommensverluste erleiden aber auch abhängig Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis infolge der Schließungen gekündigt oder für die Kurzarbeit angeordnet wurde.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszuführen, dass ein kündigungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für

Unternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen der Wirtschaftsförderung angewiesen sind.

Die SARS-CoV-2-Virus-Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle werden Verbraucher und Unternehmen nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Darlehen werden in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbezahlt. Die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Darlehensnehmer geraten so in Gefahr, dass das Darlehen verzugsbedingt gekündigt und die eingeräumte Sicherheit verwertet wird.

Dem soll mit einer speziellen darlehensrechtlichen Regelung vorgebeugt werden. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für sechs Monate gestundet werden. Dies soll auch dazu dienen, den Darlehensnehmern die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt.

2. Insolvenzrecht

Geraten Unternehmen infolge der Covid-19-Pandemie in Insolvenz, können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragungspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierenden Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das erhöhte Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Das kann die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der Covid-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Den betroffenen Unternehmen und ihren organchaftlichen Vertretern soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zwecke staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen. Auch sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass solchen Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden können und dass die Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht

Um die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, SE, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie betreffen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafgerichtliche Hauptverhandlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) nicht ausreichend sind.

Für strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen die üblichen Unterbrechungsfristen zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vertragsrechtliches Moratorium (Artikel 5)

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen soll für einen Großteil der Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. September 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Schuldner begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können.

Zur Erreichung dieses Ziels wird hingegen für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30. September 2022.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Mieter von Wohnräumen, Grundstücken und Räumen, die keine Wohnräume sind, in dem Zeitraum, in dem nach den derzeitigen Erwartungen die COVID-19-Pandemie zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen wird, die

Mietsache infolge von auflaufenden Zahlungsrückständen verlieren. Sollten nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift noch Zahlungsrückstände aus dieser Zeit bestehen, wären wieder die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hierauf anwendbar.

Unberührt bleiben die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fälligkeit und des Verzugs, die weiterhin auf die Mietforderungen während der Geltung des Gesetzes anwendbar sind. Dies hat zur Folge, dass Mieter ihre Forderungen weiterhin fristgerecht leisten müssen und bei nicht fristgerechter Leistung gegebenenfalls in Verzug geraten. Auch bleiben Kündigungen des Mietverhältnisses aus anderen Gründen (zum Beispiel andere wichtige Gründe, die auf schwerwiegendem Fehlverhalten des Mieters gegenüber dem Vermieter beruhen) weiterhin möglich. Soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt – etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind (§ 580a Absätze 1 und 2 BGB) –, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt.

Im Hinblick auf Darlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für sechs Monate gestundet werden. Dies soll auch dazu dienen, den Darlehensnehmern die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis September 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 §§ 1 bis 3 vorgesehenen Fristen im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis höchstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern.

2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Regelungen (Artikel 1)

Die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger wird für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen abzuwenden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die Antragspflichtigen werden zusätzlich durch die Vermutung entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der Covid-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfä-

higkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist. Um die Geschäftsleiter auch vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden auch die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. Zudem werden neue Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht (Artikel 2)

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, geschaffen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Hemmung der Unterbrechung strafrechtlicher Hauptverhandlungen (Artikel 3 und 4)

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt werden, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der InsO, des StPOEG und des BGB sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („gerichtliches Verfahren“ und „bürgerliches Recht“). Für die Änderungen der Regelungen aus dem GmbHG, AktG, HGB, UmwG, WEG und GenG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 11 des Grundgesetzes („bürgerliches Recht“ und „Recht der Wirtschaft“). Für die Regelungen zu Vereinen folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes („Vereinsrecht“). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Denn es handelt sich um eine befristete Änderung bestehender bundesweit geltender Gesetze, die zudem auf einer das gesamte Bundesgebiet betreffenden Krisensituation beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere gestattet das Sekundärrecht der Europäischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich des Zivilrechts regelmäßig, für besondere Situationen, in denen der Schuldner aus Gründen, die nicht in seiner Risikosphäre liegen, an der Erbringung seiner Leistung gehindert ist, eigene Regelungen beizubehalten oder vorzusehen (vergleiche beispielhaft Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

VI. Gesetzesfolgen

Die Antragspflicht nach § 15a InsO und die Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG sollen zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Anfechtungstatbestände werden vorübergehend sehr weitgehend ausgeschlossen. Die damit verbundenen Nachteile für die Gläubigergesamtheit in einer möglichen Folgeinsolvenz sind hinzunehmen, um einen Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige zu vermeiden, der aufgrund des andernfalls fehlenden Zugangs zu notwendigen neuen Krediten oder der Erschwerung der Fortführung der Geschäfte drohen würde.

Die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung führt dazu, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die infolge der Beschränkungen aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, nicht ausgesetzt und neu begonnen werden müssen.

Die vorgesehenen vorübergehenden Erleichterungen für die Beschlussfassung von Versammlungen führen zu optionalen Vereinfachungen für Unternehmen und Vereine bei der Durchführung von Versammlungen. Sie haben weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtliche Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote betrifft ausschließlich Unternehmen bestimmter Rechtsformen und deren Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und hat von daher keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Regelungen zum Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen und andere Leistungen betreffen typischerweise ebenfalls keine Verbraucherinnen und Verbraucher, weil sich solche nur in Ausnahmefällen als Kreditgeber betätigen. Auch diese Regelungen sind geschlechtsneutral und lassen keine demographischen Auswirkungen erwarten.

Gleiches gilt für die Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Zahlungsverbote sowie die Änderungen im Anfechtungsrecht sind befristet bis zum 30. September 2020, weil sie der Bekämpfung einer spezifischen und vorübergehenden Notlage dienen sollen, welche durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen wird. Die Einschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge ist auf drei Monate befristet, um den damit verbundenen Eingriff in die Gläubigerrechte zu beschränken.

Die Regelungen in Artikel 2 sollen zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gelten.

Auch die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung ist durch die Covid-19-Pandemie bedingt und auf ein Jahr befristet.

Schließlich sollen auch die Regelungen im EGBGB befristet werden: Das Leistungsverweigerungsrecht nach Artikel 240 § 1 EGBGB soll nur bis zum 30. September gelten. Die darlehensrechtlichen Regelungen beziehen sich zunächst nur auf Darlehensansprüche, die im

Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020 fällig werden. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung einmalig um bis zu sechs Monate zu verlängern. Das Recht zur Kündigung von Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume ist nur vorübergehend beschränkt. Das Gesetz tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. September 2020 eingetreten und bis zum Tag des Außerkrafttretens nicht ausgeglichen sind, kann nach diesem Tag wieder gekündigt werden. Die Regelungen im EGBGB sollen im Übrigen am 30. September 2022 außer Kraft treten. Die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gestattet eine Verlängerung der jeweiligen Fristen nach Artikel 240 §§ 1 bis 3 EGBGB bis spätestens zu diesem Zeitpunkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz)

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die Vorschrift setzt die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger (§ 15a InsO) sowie die haftungsbewehrte Antragspflicht der Vorstände von Vereinen (§ 42 Absatz 2 BGB) und anderen Rechtsträgern (z.B. Stiftungen), für die § 42 Abs. 2 BGB entsprechend anwendbar ist, für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 aus. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu beseitigen. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Da allerdings unklar sein kann, ob die Insolvenz auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder nicht und sich bei den bestehenden Unsicherheiten auch schwer Prognosen treffen lassen, sollen die Antragspflichtigen weitergehend durch die Vermutung entlastet werden, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit am 31. Dezember 2019 davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Damit soll gewährleistet werden, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der weiteren Entwicklungen in keiner Weise zulasten des Antragspflichtigen geht. Zwar ist die Vermutung widerleglich. Allerdings kann angesichts des Zwecks der Vermutung, den Antragspflichtigen von den Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten effektiv zu entlasten, eine Widerlegung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Covid-19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit höchste Anforderungen zu stellen. Die Vermutungsregelung des Satz 3 ändert im Übrigen nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der Covid-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.

Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen auch die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Deren Rechtsgrundlagen verweisen auf die betroffenen nationalen Vorschriften.

Wenn die nach § 15a InsO bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 1 ausgesetzt ist, sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise die zu-ständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet, das ihnen nach § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG), § 43 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in Verbindung mit § 46b Absatz 1 KWG, § 21 Absatz 4 und Absatz 5 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) und § 312 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zustehende Antragsrecht zu nutzen. Gleiches gilt, wenn der Schuldner aufgrund seiner Rechtsform nicht § 15a InsO unterliegt, die übrigen Voraussetzungen des § 1 jedoch erfüllt sind.

Die Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Satz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu § 2 (Folgen der Aussetzung)

An die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden durch § 2 weitere Folgen geknüpft, welche die Erreichung des durch die Aussetzung verfolgten Ziels absichern soll, betroffenen Unternehmen unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen fortzuführen und die Insolvenzlage zu beseitigen. Auch diese Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Satz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der § 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 2 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, HGB und § 99 Satz 2 GenG vereinbar. Geschäftsleiter sollen bei der Fortführung des Unternehmens nicht durch die engen Grenzen der genannten Vorschriften beschränkt werden. Sie sollen vielmehr die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um das Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen. Das schließt nicht nur Maßnahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs ein, sondern auch Maßnahmen im Zuge der Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung.

Zu Nummer 2

Die Regelung schützt die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel. Sie sollen nicht befürchten müssen, zur Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf die bei der Vergabe der neuen Kredite gewährten Sicherheiten zu verlieren, wenn die Bemühungen um eine Rettung des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers scheitern und deshalb doch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Tatbestandlich knüpft die Regelung zunächst an § 1 an, sodass die dortigen Voraussetzungen einschließlich der Beweislastregelungen gelten, aber den Kreditgebern auch die dortigen Vermutungen zugutekommen. Es muss sich zudem um einen neuen Kredit handeln. Bei einer bloßen Novation oder Prolongation und wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten, die etwa auf ein Hin- und Herzahlen hinauslaufen, kommt das Anfechtungsprivileg also nicht zur Anwendung. Denn die Regelung zielt darauf ab, Banken und andere Kreditgeber zu motivieren, Krisenunternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Halbsatz 2 stellt klar, dass auch die Rückgewähr von Krediten durch Gesellschafter unter den gleichen Voraussetzungen wie die Rückgewähr von Drittfinanzierungen geschützt werden, um auch Gesellschaftern Anreize zu bieten, dem Unternehmen in der Krise Liquidität zuzuführen. Demselben Zweck dient auch die Suspendierung des insolvenzrechtlichen Nachrangs von Gesellschafterdarlehen und von Forderungen aus wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen. Auch bei den Gesellschafterkrediten muss es sich um neue Kredite handeln. Nicht erfasst

ist daher insbesondere die Prolongation oder Neuvergabe eines bislang nachrangigen Gesellschafterdarlehens zum Zwecke oder mit der Wirkung einer Rangaufwertung. Nicht privilegiert wird die Stellung von Gesellschaftersicherheiten. Halbsatz 2 erstreckt die Anwendung von Halbsatz 1 allein auf die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, nicht aber auf deren Besicherung. Dies wird im Gesetzestext klargestellt. Darum schließt Halbsatz 3 auch nicht die Anwendung des § 135 Absatz 1 Nummer 1 InsO aus. Zahlungen aus erfassten Krediten und zur Absicherung dieser Zahlung bestellte Kreditsicherheiten gelten als nicht gläubiger-benachteiligend und unterliegen damit in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht der Insolvenzanfechtung. Dies gilt sowohl für Zahlungen zur Rückführung des überlassenen Kapitals als auch für Zinszahlungen. Allerdings müssen die Zahlungen bis zum 30. September 2023 vorgenommen sein. Dem insoweit zeitlich beschränkten Schutz der Sanierungsfinanzierung entspricht die Beschränkung der Rangaufwertung von neuen Gesellschafterkrediten auf Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt worden sein werden. Damit werden kurz- und mittelfristige Unterstützungsmaßnahmen geschützt.

Zu Nummer 3

Um die Rechtssicherheit für die Geber neuer Finanzierungen in der Krise zu erhöhen, wird ebenfalls klargestellt, dass die Kreditgewährung und Besicherung unter den Voraussetzungen des § 1 und der Nummer 2 nicht als sittenwidrig anzusehen ist. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 16. März 1995 – IX ZR 72/94, ZIP 1995, 630) kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einräumung von Sicherheiten zugunsten eines Gläubigers sittenwidrig sein und Haftungsansprüche anderer Gläubiger auslösen. Insbesondere ausgeschlossen werden sollen Rechtsfolgen nach § 138 BGB sowie § 826 BGB. Deshalb sollen mit der Regelung der Nummer 3 für die Kreditgeber jegliche Zweifel an der Insolvenzfestigkeit der Kreditvereinbarungen einschließlich der für Drittkreditgeber bestellten Sicherheiten zum Zwecke der Rettung von Unternehmen in der Covid-19-Pandemie beseitigt werden. Um von der Vorschrift erfasst zu werden, muss es sich um neue Kredite im Sinne der Nummer 2 handeln.

Zu Nummer 4

Ein Bedürfnis für einen Anfechtungsschutz besteht auch in bestimmten Fällen, in denen kein neuer Kredit im Sinne der Nummer 2 vorliegt. Dies betrifft z. B. Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen wie Vermieter sowie Leasinggeber, aber auch Lieferanten. Wenn solche Vertragspartner befürchten müssten, erhaltene Zahlungen im Falle des Scheiterns der Sanierungsbemühungen des Krisenunternehmens mit anschließender Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Anfechtung zurückzahlen zu müssen, wären sie geneigt, die Vertragsbeziehung auf dem schnellsten Wege zu beenden, was wiederum die Sanierungsbemühungen vereiteln würde. Weiterhin möglich bleibt die Anfechtung bestimmter in der Aufzählung des zweiten Halbsatzes nicht genannter inkongruenter Deckungen. Außerdem kann eine Anfechtung weiterhin erfolgen, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen der Schuldnerin oder Schuldners nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet gewesen sind. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf die Anfechtbarkeit berufen möchte. Der andere Teil muss sich nicht davon überzeugen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner geeignete Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen entfaltet; nur die nachgewiesene positive Kenntnis vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen oder von der offensichtlichen Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen würde den Anfechtungsschutz entfallen lassen. Ausdrücklich geschützt werden auch Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Forderungsabtretungen statt Barzahlungen und Zahlungen durch Dritte auf Anweisung der Schuldnerin oder des Schuldners, weil solche der Leistung des Geschuldeten wirtschaftlich gleichstehen. Auch die Auswechslung einer Sicherheit ohne Erhöhung des Sicherheitswerts wird geschützt, um die betriebswirtschaftliche sinnvolle Verwendung von Sicherungsgegenständen durch die Schuldnerin oder den Schuldner nicht zu behindern. Der Schutz wird auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen erstreckt, weil

solche die Liquidität des Unternehmens stärken und insoweit ähnlich wirken wie die Gewährung neuer Kredite. Der Schutz einer Verkürzung von Zahlungszielen verfolgt demgegenüber den Zweck, Vertragspartnern einen weitergehenden Anreiz für eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen zu bieten. Wenn z. B. eine Lieferantin oder ein Lieferant betriebsnotweniger Bauteile nur dann zur Weiterbelieferung des schuldnerischen Unternehmens bereit ist, wenn die bisher in einem Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfristen verkürzt werden, sollte er nicht allein deshalb zu einer vollständigen Vertragsbeendigung gedrängt werden, weil er sich durch die Vertragsanpassung Anfechtungsrisiken aussetzen würde.

Zu Absatz 2

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, an welche die Regelungen des § 2 anknüpfen, gilt nur für Schuldner, die aufgrund ihrer Rechtsform einer Antragspflicht unterliegen und bereits insolvent sind. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie treffen Unternehmen jedoch unabhängig von ihrer Rechtsform. Auch nicht antragspflichtige Unternehmen, wie z.B. Einzelhandelskaufleute und Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als Komplementär, sollen unter den vorgesehenen Erleichterungen weitere Finanzierungen erhalten können und auch sie beziehungsweise ihre Vertragspartner sollen von den Anfechtungserleichterungen profitieren. Daher gelten auch für die nicht antragspflichtigen Unternehmen die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4. Zudem wird es aber auch eine Vielzahl von Schuldnern geben, die durch die Covid-19-Pandemie in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, ohne bereits insolvent zu sein. Damit diesen Schuldnern bereits vor der Insolvenzreife weitere Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden, ihre Vertragspartner weiter mit ihnen kontrahieren und Unsicherheiten vermieden werden, gelten für diese ebenfalls die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4.

Zu § 3 (Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen)

Durch diese Regelung wird für einen Zeitraum von drei Monaten verhindert, dass von der Covid-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1. März 2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden können. Hierdurch wird zum einen die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht flankiert, zum anderen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Hilfe von Hilfs- und Stabilisierungsmaßnahmen und sonstiger Sanierungs- oder Finanzierungsmaßnahmen die Insolvenzreife wieder beseitigt werden kann.

Die Regelung gilt nicht für außerhalb der Insolvenzordnung geregelte Antragsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere für Antragsrechte nach § 46b Absatz 1 KWG und § 312 Absatz 1 VAG.

Diese Vorschrift wird gemäß Artikel 4 Satz 1 ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie betrifft aber nach ihrem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigung)

Da nicht absehbar ist, ob sich die Verhältnisse in den nächsten Monaten hinreichend stabilisiert haben werden, soll die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden können, wenn das durch die Aussetzungsregelung bestehende Bedürfnis danach fortbesteht, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu vermeiden und die Fortführung von insolvenzreifen Unternehmen zu ermöglichen. Das gilt insbesondere dann, wenn weiterhin Bedarf nach zum Zwecke der Stabilisierung der Unternehmen zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln besteht oder anderweitig Aussichten bestehen, die betroffenen Unternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu stabilisieren und zu sanieren.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus)

Zu § 1 (Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE))

Durch § 1 werden für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Gesellschaften (SE) vorübergehend diverse Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Die Regelungen gelten dabei für sämtliche Hauptversammlungen, das heißt sowohl für die ordentliche Jahreshauptversammlung als auch für etwaige außerordentliche Hauptversammlungen.

Zu Absatz 1

Die Entscheidungen über die Zulassung der Briefwahl im Sinne des § 118 Absatz 2 AktG (die Stimmrechtsausübung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen, auch wenn keine entsprechende Ermächtigung in der Satzung oder in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zulassung der elektronischen Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung ohne physische Präsenz (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) kann der Vorstand ebenso treffen. Die Definition der Rechteaübung eventuell elektronisch teilnehmender Aktionäre, also insbesondere das Fragerecht, kann der Vorstand frei vornehmen. Die Bild- und Tonübertragung der Versammlung kann vom Vorstand angeordnet werden. Auf der Grundlage obiger Möglichkeiten, kann der Vorstand auch eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abhalten. Die Teilnahme ist dann nur noch im Wege elektronischer Zuschaltung möglich. Dies darf er nur anordnen, wenn die Bild- und Tonübertragung der Versammlung insgesamt, also auch einschließlich der Generaldebatte und der Abstimmungen, erfolgt. Bei Ausschluss der physischen Präsenz kann das Frage-recht nicht ebenfalls völlig beseitigt werden. Den Aktionären ist die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen. Es ist nicht vorherzusehen, in welchem Umfang und auf welche Weise hiervon Gebrauch gemacht werden wird. Denkbar ist eine Flut von Fragen, auch – wie bei sozialen Medien nicht unüblich – inhaltlich inakzeptable Fragen. Die Verwaltung hat die Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen zu beantworten, sie hat also keinesfalls alle Fragen zu beantworten, sie kann zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Sie kann dabei Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Ferner ist in diesem Fall die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl, elektronische Teilnahme) sowie natürlich die Vollmachtserteilung zu ermöglichen. Dabei genügt es, wenn eine der beiden Varianten der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird, wobei es den Unternehmen freisteht, beide Varianten vorzusehen. Da die Aktionäre, die ihre Stimme auf diese Weise ausüben, nicht Widerspruch zur Niederschrift in der Hauptversammlung erklären können, wird auf das Merkmal des persönlichen Erscheinens und die Erklärung zur Niederschrift des § 245 Nummer 1 AktG verzichtet. Der Vorstand hat eine Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch beim Notar vorzuhalten. Der Notar selbst sollte für die Durchführungen der Beurkundung am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht den Unternehmen, Hauptversammlungen mit einer verkürzten Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Mindestens ist jedoch die europarechtlich erforderliche Mindestfrist von 21 Tagen vor der Versammlung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie

2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ARRL) einzuhalten. Da hier auch die Jahreshauptversammlung umfasst wird, kommt die verkürzte Frist von 14 Tagen aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 ARRL nicht zur Anwendung. Aufgrund der Fristverkürzung ist auch der Nachweisstichtag zu verschieben. Artikel 7 Absatz 3 ARRL schreibt insoweit eine Mindestfrist von acht Tagen zwischen dem letzten zulässigen Tag der Einberufung und dem Nachweisstichtag vor, wobei die beiden Tage bei der Berechnung nicht mitgerechnet werden. Dementsprechend kommt bei einer Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung frühestens der zwölfte Tag vor der Versammlung als Nachweisstichtag in Betracht.

Die Mitteilungsregelungen in § 125 Absatz 1 und Absatz 2 AktG werden für diesen Fall ebenfalls entsprechend angepasst, da – bei Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung – eine Mitteilung mindestens 21 Tage vor der Versammlung nach § 125 Absatz 1 AktG denklogisch nicht möglich wäre. Zudem sollte auch und gerade bei einer Hauptversammlung im Kontext außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit bestehen, dass Intermediäre Zeit haben, für die Aktionäre die Mitteilungen aufzubereiten und eine Stimmrechtsausübung durch die Intermediäre für die Aktionäre zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Auch ohne eine nach § 59 Absatz 1 AktG erforderliche Ermächtigung der Satzung soll es den Unternehmen ermöglicht werden, unter Wahrung der übrigen Voraussetzungen des § 59 AktG einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre auszuzahlen.

Zu Absatz 5

Den betroffenen Unternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Jahr 2020 eine Hauptversammlung auch nach der Achtmonatsfrist gemäß § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG durchzuführen. Darüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Zwangsgeldverfahren gemäß § 407 Absatz 1 AktG ist dann ausgeschlossen. Auch eine Schadensersatzhaftung nach § 93 Absatz 2 AktG ist im Falle einer Verschiebung innerhalb des Geschäftsjahres über die ursprüngliche Frist hinaus ausgeschlossen, wenn dies aufgrund der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgt, da es dann wohl an dem erforderlichen Verschulden fehlt.

Zu Absatz 6

Um einen möglichen Missbrauch weitestgehend zu verhindern und die Überwachungskompetenz des Aufsichtsrats zu gewährleisten, sieht Absatz 6 vor, dass der Vorstand über die Erleichterungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden darf.

Zu Absatz 7

Der Ausschluss des Anfechtungsrechts wegen Verstößen gegen § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 AktG soll sicherstellen, dass die Erleichterungen nicht alleine aufgrund technischer Unsicherheiten nicht in Anspruch genommen werden. Die Grundsatzentscheidung zur Versammlung ohne physische Präsenz soll ebenfalls weitgehend anfechtungsfrei gestellt werden, um zu verhindern, dass die Gesellschaften aus Angst vor Klagen in der Notsituation es nicht wagen, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Eine Anfechtungsmöglichkeit im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße bleibt bestehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 bis 7 auf die weiteren Rechtsformen der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Europäischen Gesellschaft

(SE). Dabei ist zunächst die Anwendung von Absatz 5 für die SE ausgeschlossen, da aufgrund der Regelung in Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) die Hauptversammlung zwingend innerhalb von sechs Monaten stattzufinden hat. Darüber hinaus wird für die sogenannte monistische SE, die nicht über einen Aufsichtsrat verfügt, die Anwendung von Absatz 6 ausgeschlossen, da ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats in diesem Fall ins Leere liefe.

Zu § 2 (Genossenschaften)

§ 2 findet auf Europäische Genossenschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Inland insoweit entsprechende Anwendung, als diese Verordnung auf die Rechtsformvorschriften der Mitgliedsstaaten verweist. Die entsprechende Anwendung scheidet aus, soweit Regelungen in § 2 Vorschriften der Verordnung widersprechen, von denen durch Gesetze der Mitgliedstaaten nicht abgewichen werden darf.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 7 GenG. Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer „virtuellen“ General- oder Vertreterversammlung vorübergehend auch dann, wenn die Satzung diesbezüglich keine entsprechenden Regelungen enthält. Genossenschaften sind aber nicht gezwungen, eine solche „virtuelle“ Versammlung durchzuführen; sie können auch warten, bis die Ausbreitung der Infektionen abgeklungen ist und die Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten aufgehoben wurden. Die Versäumung der Sechsmonatsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG hat keine Sanktionen zur Folge und die Fristeinholung kann auch nicht durch ein Zwangsgeld nach § 160 GenG erzwungen werden. Mangels Verschulden des Vorstandes kann dies im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung auch nicht dazu führen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Zweifel gezogen werden könnte. Daher bedarf es anders als bei § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG keiner Verlängerung der Frist.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 46 Absatz 1 Satz 1 GenG. Die Regelung ermöglicht, dass eine vereinfachte Einberufung über die Internetseite der Genossenschaft erfolgen kann, wenn eine den Anforderungen der Satzung entsprechende Einberufung, bspw. im gemäß § 6 Nummer 4 GenG für Bekanntmachungen vorgesehenen Genossenschaftsblatt, nicht möglich ist, etwa, wenn dieses aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht gedruckt und verteilt werden kann.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 GenG. Durch die Regelung wird vorübergehend auch eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ermöglicht. Da die fehlende Feststellung des Jahresabschlusses gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen haben kann, z. B. für die Auszahlung des Auseinandersetzungs Guthabens nach § 73 GenG, soll die Feststellung des Jahresabschlusses auch dann (und zwar durch den Aufsichtsrat) möglich sein, wenn eine Genossenschaft nicht in der Lage ist, eine "virtuelle" General- oder Vertreterversammlung durchzuführen. Die Bestimmungen in § 48 Absatz 2 und 3 GenG bleiben davon jedoch unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht dem Vorstand einer Genossenschaft, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungs Guthabens oder eine zu erwartende Dividendenzahlung zu leisten; dies könnte dazu beitragen, Liquiditätsengpässe bei Mitgliedern beziehungsweise ausgeschiedenen Mitgliedern

abzumildern. § 59 Absatz 2 Aktiengesetz gilt entsprechend, das heißt ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr muss einen Jahresüberschuss ergeben, als Abschlag darf insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind und außerdem darf der Abschlag insgesamt nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält vorübergehende Erleichterungen bei der Organbestellung. Dadurch sollen auch gerichtliche Notbestellungen vermieden werden, die die Gerichte unnötig belasten könnten. Nach Satz 1 bleiben Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Ist dies, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht möglich, ist es nach Satz 2 unschädlich, wenn die Anzahl der Organmitglieder unter die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindestzahl sinkt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 können Sitzungen von Vorstand oder Aufsichtsrat sowie gemeinsame Sitzungen auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz beziehungsweise Videokonferenz durchgeführt werden; ggf. entgegenstehende Satzungsregelungen oder Regelungen in der Geschäftsordnung sind aufgrund der gesetzlichen Regelung während ihres Geltungszeitraums unbeachtlich.

Zu § 3 (Umwandlungsrecht)

Mit der Vorschrift wird die in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG geregelte, rückwärts zu berechnende Höchstfrist für den Stichtag der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers von acht Monaten (Achtmonatsfrist) vor dem Tag der Anmeldung auf 12 Monate verlängert. Die Vorschrift betrifft Verschmelzungen und wegen der Verweisung in § 125 UmwG auch Spaltungen. Damit soll für Unternehmen, die solche Umwandlungen im laufenden Jahr vornehmen, die von der Achtmonatsfrist ausgehende zeitliche Begrenzung für die Vervollständigung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte um vier Monate verschoben werden. Damit werden die Erleichterungen für die Durchführung „virtueller“ Versammlungen, die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vorgesehen sind, ergänzt. Die erforderliche Planung, technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der für die Umwandlungsbeschlüsse erforderlichen Versammlungen wird in vielen Fällen zu Verzögerungen führen. Diese können die Einhaltung der Achtmonatsfrist, die bei dem Bilanzstichtag des übertragenden Rechtsträgers 31. Dezember 2019 eine Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister bis spätestens 31. August 2020 erfordert, erschweren. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Verlängerung der Frist durch Gesetz erforderlich, weil es sich bei der Achtmonatsfrist um eine zwingende Frist handelt, die das Registergericht nicht verlängern kann. Wird sie nicht eingehalten, muss das Registergericht die Anmeldung zurückweisen.

Zu § 4 (Vereine)

Zu Absatz 1

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandmitglied bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Viele, aber nicht alle Vereine regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Dies soll durch § 4 Absatz 1 nun gesetzlich geregelt werden, so dass es auch für die Vereine gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben. Damit bleiben die Vereine handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie

nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Zu Nummer 1

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

Zu § 5 (Wohnungseigentümergeinschaften)

Aufgrund der durch den SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Situation ist die Durchführung von Eigentümerversammlungen derzeit vielfach nicht möglich. Bei größeren Gemeinschaften ist die Zusammenkunft der Eigentümer häufig schon aufgrund behördlicher Anordnungen nicht gestattet. Auch stehen vielerorts geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Zudem kann es den Wohnungseigentümern wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung nicht

Zu Absatz 1

Das geltende Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sieht vor, dass der Verwalter in dringenden Fällen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Befassung der Wohnungseigentümer treffen darf (§ 27 Absatz 1 Nummer 3 WEG).

Ein dringender Fall liegt vor, wenn die vorherige Befassung der Eigentümer in der Eigentümerversammlung nicht möglich ist (OLG Hamm, Beschluss vom 19. Juli 2011 – I-15 Wx 120/10; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 26. Februar 2004 – 2Z BR 266/03; Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 27 Randnummer 70). In diesen Fällen ist der Verwalter auch zur Vertretung berechtigt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WEG). Daneben ist der Verwalter berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WEG).

Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann und muss der Verwalter demnach ohne vorherigen Beschluss der Wohnungseigentümer alle unaufschiebbaren Maßnahmen veranlassen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass dem gemeinschaftlichen Eigentum ein Schaden droht, wenn nicht umgehend gehandelt würde (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 27. März 1997 - 2Z BR 11/97). Insbesondere notwendige Reparaturen können auf dieser Grundlage vom Verwalter veranlasst werden. Demnach bleibt die Gemeinschaft im Hinblick auf unaufschiebbare Maßnahmen in der durch den SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Situation auch dann handlungsfähig, wenn keine Eigentümerversammlung durchgeführt werden kann. Über alle anderen Maßnahmen kann entschieden werden, wenn die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. In einer verwalterlosen Gemeinschaft hat im Übrigen jeder Wohnungseigentümer nach § 21 Absatz 2 WEG die Befugnis, ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung eines dem gemeinschaftlichen Eigentum unmittelbar drohenden Schadens notwendig sind. Insofern besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, aufgrund der durch den SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Situation in die Kompetenzregelungen des WEG einzugreifen.

Allerdings kann insbesondere die Situation eintreten, dass die Amtszeit des bestellten Verwalters in dem Zeitraum endet, in dem die Durchführung einer Eigentümerversammlung nicht möglich ist. Absatz 1 sieht vor, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt. Dadurch werden die durch den Bestellungsbeschluss sowie durch die Höchstfristen des § 26 Absatz 1 Satz 2 WEG festgesetzten Begrenzungen der Amtszeit zeitweise außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass die Amtszeit des Verwalters zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift bereits abgelaufen ist, als auch für den Fall, dass sie erst danach abläuft. Die Amtszeit endet mit der Abberufung des Verwalters oder der Bestellung eines neuen Verwalters. Die Bestellung eines neuen Verwalters wird zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt, auch wenn ohnehin vertreten wird, dass in der Bestellung eines neuen Verwalters in der Regel zugleich die Abberufung des früheren Verwalters liegt (Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 26 Randnummer 60). Die Möglichkeit der Niederlegung des Amtes bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Daneben sieht Absatz 2 vor, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt. Damit wird die Finanzierung der Gemeinschaft auch in den Fällen sichergestellt, in denen eine Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen wurde. Über die Jahresabrechnung ist dagegen zu beschließen, sobald die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. Soweit die Jahresabrechnung als Zahlenwerk insbesondere für steuerliche Zwecke erforderlich ist, ist sie den Wohnungseigentümern schon zuvor zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6 (Übergangsregelungen)

§ 6 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen in den § 1 bis 5. Die Regelungen sollen nur für einen vorübergehenden Zeitraum Anwendung finden, wobei im Falle einer notwendigen Verlängerung aufgrund andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus eine solche Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege nach § 7 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen zur Durchführung von Hauptversammlungen einer AG, KGaA oder SE. Die Erleichterungen gelten für das gesamte Jahr 2020, da derzeit nicht absehbar ist, inwieweit aufgrund der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus über das Jahr hinweg weiterhin Einschränkungen bestehen, die die Durchführung einer Versammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder Mitglieder verhindern oder erschweren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen für Genossenschaften für das Jahr 2020.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Geltungszeitraum für die Fristverlängerung im Umwandlungsrecht. Das bedeutet, dass die Frist gemäß § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG mit einer Anmeldung bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingehalten werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen im Vereinsrecht.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch zukünftig auf Änderungen der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu reagieren und die Erleichterungen gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu § 10 (Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen)

Hauptverhandlungen im Strafverfahren dürfen gemäß § 229 Absatz 1 und 2 StPO derzeit bis zu drei Wochen, wenn sie vor der Unterbrechung länger als zehn Verhandlungstage andauert haben, bis zu einem Monat unterbrochen werden. Urteile, die nicht am Schluss der Verhandlung verkündet werden, müssen gemäß § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO spätestens am elften Tag danach verkündet werden. Bei Hauptverhandlungen, die länger als zehn Verhandlungstage andauert haben, sind diese Fristen gemäß § 229 Absatz 3 Satz 1 aufgrund von Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit bis zu zwei Monaten gehemmt und enden gemäß § 229 Absatz 3 Satz 2 frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.

In § 10 StPOEG soll nunmehr ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen sowie für die Hemmung der Urteilsverkündungsfrist geschaffen werden, der auf die aktuellen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie abstellt. Damit soll verhindert werden, dass

eine Hauptverhandlung aufgrund der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ausgesetzt und neu begonnen werden muss.

Zu Absatz 1

Der Tatbestand soll abweichend von § 229 Absatz 3 StPO unabhängig von der bisherigen Dauer der Hauptverhandlung gelten, also auch für solche Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht zehn Verhandlungstage angedauert haben. Das ist aufgrund der besonderen Situation gerechtfertigt, die durch das bundesweit alle Gerichtsverfahren in gleicher Weise erfassende Pandemiegeschehen eingetreten ist.

Auch darüber hinaus ist der Tatbestand weit gefasst und erfasst sämtliche Gründe, die der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der Gerichte und Gesundheitsbehörden entgegenstehen.

Es ist folglich nicht erforderlich, dass der Angeklagte oder eine zur Urteilsfindung berufene Person selbst erkrankt ist oder sich in Quarantäne befindet. Der Fall der Krankheit ist bereits von § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO erfasst. Handelt es sich um eine festgestellte SARS-CoV-2-Infektion, liegt allerdings zugleich aufgrund der in einem solchen Fall zwingend erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen der neue Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG vor mit der Folge, dass die Hemmung der Unterbrechung für jede Hauptverhandlung unabhängig von ihrer bisherigen Dauer eintritt. Der neue Hemmungstatbestand ist allerdings zugleich auch wesentlich weiter, weil auch Verdachtsfälle oder Krankheiten, die nicht getestet werden, ausreichen, solange eine Person gehalten ist, sich deshalb in häusliche Quarantäne zu begeben. Darüber hinaus genügt auch ein eingeschränkter Gerichtsbetrieb oder die Beteiligung zur Risikogruppe gehörender Personen, wie beispielsweise ältere Personen, Personen mit Grunderkrankungen oder einem unterdrückten Immunsystem, für die Annahme von Schutzmaßnahmen, die eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung verhindern. Ein Hindernis für die Durchführung der Hauptverhandlung liegt auch vor, wenn es nur mittelbar auf gerichtlichen oder gesundheitsbehördlichen Schutzmaßnahmen beruht.

Das Gericht prüft – wie in den Fällen des § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO – grundsätzlich im Freibeweisverfahren, ob, ab wann und bis wann der Hemmungstatbestand vorliegt. Deshalb muss das Gericht bei der Anwendung des § 10 StPOEG künftig im Freibeweisverfahren prüfen, ob Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, welche die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung kann auf Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung oder der Gesundheitsbehörden beruhen, sie kann sich daraus ergeben, dass ein Gericht auf Notbetrieb geschaltet hat, die Abstände zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht eingehalten werden können oder sich Personen in häuslicher Quarantäne befinden oder bei Durchführung der Verhandlung potentiell gefährdet werden.

§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 StPOEG entspricht § 229 Absatz 3 Satz 2 und 3 StPO. Eine Hauptverhandlung kann damit auch in den Fällen des § 10 StPOEG für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden, wobei das Gericht Beginn und Ende der Hemmung durch unanfechtbaren Beschluss feststellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass der in Absatz 1 geregelte Hemmungstatbestand auch für die Hemmung der in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO genannten Frist zur Urteilsverkündung gilt. § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO verweist bereits auf § 229 Absatz 3 ordnet und die entsprechende Geltung der dort geregelten Hemmungsvorschriften für die Urteilsverkündungsfrist an. Gleiches soll für den Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG gelten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres])

Durch Artikel 3, der in Verbindung mit der Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 4 zu sehen ist, soll § 10 StPOEG ein Jahr nach seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben werden (Befristung).

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Vorbehaltlich des Absatzes 2 sowie der besonderen Regelungen in den §§ 2 bis 4 soll einem Schuldner in allen Verträgen ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht zustehen, wenn dieser seine vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die Ausbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoVi-2-Pandemie) hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllen kann, ohne seinen Lebensunterhalt oder Lebensunterhalt seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs zu gefährden.

Damit soll etwa Schuldner geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist, oder die ihre Leistungsverpflichtung nicht erfüllen können, weil sie nicht in Kontakt mit dem Leistungsempfänger treten können, weil die Lieferkette zusammengebrochen ist, weil ihre Arbeitskräfte nicht zur Arbeit erscheinen können oder dürfen oder weil ihre Leistungserbringung einstweilen untersagt worden ist.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich – unverschuldet – sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gerichtlich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausgesetzt, etwa den Ersatz von Verzugschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflichtungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist („Geld hat man zu haben“). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern, als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt auch in Bezug auf Forderungen, die keine Entgeltforderungen sind. So soll es etwa Bauunternehmen zugutekommen, die wegen der Pandemie die vereinbarten Fertigstellungsfristen nicht einhalten können, oder Großhändlern, die wegen Einschränkungen in der Lieferkette die geschuldeten Waren nicht fristgerecht liefern können.

Vom Anwendungsbereich des Leistungsverweigerungsrechts erfasst werden auch Rückgewähransprüche, wenn zur Erfüllung eines Vertrages erbrachte Leistungen wegen eines Rücktritts oder wegen Unmöglichkeit zurückzugewähren sind (§§ 323, 324, 326 Absatz 4 BGB in Verbindung mit den §§ 346 ff. BGB). Solche Rückgewähransprüche sind auch Ansprüche „im Zusammenhang mit einem Vertrag“ im Sinne des § 1 Absatz 1; denn sie resultieren aus einem Vertrag, der sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat. Das Gleiche gilt für vertragliche Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche, die vor Inkrafttreten der Regelung entstanden sind.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nur in Bezug auf Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der breiten Öffentlichkeit noch nicht absehbar war. Schuldner, die bis zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf ihre eigene Leistungsfähigkeit vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, sollen daher berechtigt sein, ihre Leistung mit Verweis auf die COVID-19-Pandemie zu verweigern. Bei Verträgen, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, ist davon auszugehen, dass in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurden. Sie erscheinen daher nicht schutzwürdig.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss einredeweise geltend gemacht werden. Der Schuldner, der wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann, muss sich also ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. In der Praxis wird dies insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Gläubiger anzweifelt, dass dem Schuldner gerade seine Leistungserbringung wegen der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht hindert die Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistung und damit zugleich die Entstehung von Sekundäransprüchen, die an die Nichterbringung von Leistungspflichten geknüpft sind (z.B. Verzug, § 286 Absatz 1 BGB; Schadensersatz statt der Leistung, § 281 Absatz 1 BGB; Rücktritt, § 323 Absatz 1 BGB). Die primäre Leistungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen.

Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Das Leistungsverweigerungsrecht steht dem Schuldner nur zu, solange er wegen der Pandemie an seiner Leistungserbringung gehindert ist. Bei der Bemessung der Frist des Moratoriums hat die Bundesregierung die Annahme zu Grunde gelegt, dass die pandemiebedingten Beschränkungen des Wirtschaftslebens spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 schrittweise aufgehoben werden können und die damit verbundenen Folgen sodann sukzessive abgemildert werden. Sollten diese Annahmen zutreffen, werden Schuldner im Laufe des dritten Quartals 2020 nach und nach wieder in der Lage sein, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Daher hat die Bundesregierung einstweilen den 30. September 2020 als Endpunkt des Moratoriums vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Begründung eines temporären Leistungsverweigerungsrechts ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Absatz 1 GG hergeleitete Vertragsfreiheit oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Daher kann das Leistungsverweigerungsrecht nicht schrankenlos gewährt werden. In Fällen, in denen ein Leistungsaufschub aus Sicht des Gläubigers zu Ergebnissen führt, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände für Gläubiger unzumutbar sind, soll das Leistungsverweigerungsrecht nicht gelten. Den Interessen beider Vertragsparteien soll in diesem Fall dadurch Rechnung getragen werden, dass der Schuldner vom Vertrag zurücktreten kann. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus den §§ 346 ff. BGB. Bei Dauerschuldverhältnissen wie dem Dienstvertrag tritt an die Stelle des Rücktritts die Kündigung; die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus § 628 BGB. Der Schuldner kann sich so von Vertragspflichten lösen und der Gläubiger sich die für ihn wichtigen Leistungen von einem Dritten beschaffen.

Für das Mietrecht und das Darlehensrecht sollen in den §§ 2 und 3 gesonderte Regelungen eingeführt werden. Diese Rechtsbereiche sind daher vom Anwendungsbereich des Artikel 240 § 1 Absatz 1 auszunehmen.

Das Arbeitsrecht sieht schon heute ausdifferenzierte Lösungen für Fälle vor, in denen der Arbeitnehmer an der Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung gehindert ist. Ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht wie in Absatz 1 ist daher für Arbeitnehmer nicht erforderlich. Umgekehrt kann der Arbeitgeber schon jetzt Kurzarbeit anordnen und verfügt somit über spezifische Möglichkeiten, bei krisenbedingten Arbeitsausfällen seine Vergütungspflicht einzuschränken. Arbeitsverträge können daher ausgenommen werden.

Leistungsstörungen im Rahmen von Pauschalreiseverträgen werden abschließend durch die vollharmonisierte Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) geregelt. Diese europäische Regelung sieht in Artikel 12 Absatz 2 insbesondere vor, dass Reisenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, die bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten sind, wenn der Pauschalreisevertrag aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände von dem Reiseveranstalter beendet wird oder der Reisende hiervon zurücktritt. Abweichungen durch das nationale Recht sind insoweit nicht zulässig, der Gesetzgeber hat diese Vorgaben in § 651h BGB umgesetzt.

Hinzu kommt, dass die Reisenden auf die Rückzahlung ihrer Vorauszahlungen in vielen Fällen gerade im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angewiesen sind. Insbesondere einkommensschwache Haushalte benötigen die finanziellen Mittel, um hiervon dringend notwendige Ausgaben, wie etwa Miete oder Energiekosten, bestreiten zu können. Daher kann dem grundsätzlich berechtigten Anliegen der Reiseveranstalter, trotz besonders hoher Rückzahlungsverpflichtungen wirtschaftlich handlungsfähig zu bleiben, nur durch einvernehmliche Lösungen, wie etwa die Ausstellung eines Gutscheins, Rechnung getragen werden. Hiervon unberührt bleiben Anstrengungen auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Anwendung der europarechtlichen Vorgaben.

Luftbeförderungen von Personen aus und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen in den allermeisten Fällen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (FluggastrechteVO), die bereits angemessene Regelungen für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie enthält. Nationale Regelungen, die Verpflichtungen von Luftfahrtunternehmen nach der Verordnung einschränken oder ausschließen, sind unionsrechtlich nicht zulässig.

Das Gleiche gilt für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung per Eisenbahn. Diese sind weitgehend in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) geregelt und können durch nationales Recht nicht eingeschränkt werden.

Im Bereich der Güterbeförderung sollten Pflichten aus internationalen Übereinkommen durch das Moratorium ebenfalls nicht eingeschränkt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit Übereinkommen im Einzelfall konkret entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung sichert Mieter von Grundstücken sowie von zu privaten oder gewerblichen Zwecken angemieteten Räumen für einen bestimmten Zeitraum ([1. April bis 30. September 2020]) der COVID-19-Pandemie ab, indem sie nicht den Verlust der Mietsache befürchten müssen, wenn sie vorübergehend die fälligen Mieten nicht fristgerecht zahlen können. Hierdurch soll verhindert werden, dass die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dazu führen, dass Mieter die Wohnräume und Gewerbetreibende die angemieteten Räume und Flächen und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Die Regelung stellt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass eine Leistungsunfähigkeit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten, den Schuldner auch dann nicht von den Folgen des Ausbleibens der (rechtzeitigen) Leistung befreit, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruht (vergleiche BGH, Urteil vom 4. Februar 2015, Aktenzeichen VIII ZR 175/14, Randnummer 22). Die Vorschrift erfasst nur Zahlungsrückstände, die vom [1. April bis 30. September 2020] entstehen. In diesem Zeitraum sind erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie zu befürchten, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfordern. Würde diese Ausnahme nicht geschaffen, wäre zu erwarten, dass infolge des Ausmaßes der wirtschaftlichen Einbußen eine große Anzahl von Personen nicht in der Lage wäre, in dieser vorübergehenden Zeit die Miete weiterhin fristgerecht zu bezahlen und deswegen Kündigungen befürchten müssten.

Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht nach der Grundregel des § 1. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten. Der Eingriff in die Rechte des Vermieters ist damit geringer, da die Regelung lediglich sein sekundäres Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs für einen moderaten Zeitraum beschränkt. Umgekehrt wiegt regelmäßig das Interesse der Mieter schwer: Der angemietete Wohnraum stellt für die Mieter regelmäßig ihre Heimstatt dar, für Gewerbemieter sind die angemieteten Räume und Flächen Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit. Es handelt sich um eine den Besonderheiten des Mietverhältnisses ausgewogen Rechnung tragende Sonderregelung, die dem Interesse am Fortbestand des Mietverhältnisses den Vorzug gibt. Dies rechtfertigt es, von einer speziellen Härteklausel abzusehen. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kommt ein Rückgriff auf Treu und Glauben in Betracht.

Zu Satz 1

Leistet ein Mieter von Räumen oder von Grundstücken die im Zeitraum vom [1. April 2020 bis 30. September 2020] fällige Miete nicht, so darf der Vermieter das Mietverhältnis wegen dieser Rückstände nicht kündigen, wenn diese auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Derartige Mietrückstände stellen weder einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung (§ 543 BGB) solcher Mietverhältnisse dar noch folgt aus ihnen ein berechtigtes Interesse zur ordentlichen Kündigung auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Wohnraummietverhältnisse (§ 573 BGB).

Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses allein aufgrund solcher Mietrückstände wird dadurch ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigung ist nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Nichtleistung des Mieters auf der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht. Beruht die Nichtleistung des Mieters auf anderen Gründen, zum Beispiel, weil er zahlungsunwillig ist oder seine Zahlungsunfähigkeit andere Ursachen als die COVID-19-Pandemie hat, ist die Kündigung hingegen nicht ausgeschlossen.

Zu Satz 2

Gemäß Satz 2 wird der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung des Mieters vermutet. Der Vermieter kann diese Vermutung im Streitfall widerlegen. Dafür muss er nach allgemeinen Grundsätzen darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die COVID-19-Pandemie nicht ursächlich für die Nichtleistung des Mieters war.

Der Vermieter kann die Vermutung für den Zusammenhang erschüttern, zum Beispiel, wenn Mieter weiterhin über ein ausreichendes geregeltes und nicht nennenswert durch die COVID-19-Pandemie geschmälertes Einkommen verfügen.

Zu Satz 3

Auf sonstige Kündigungsgründe erstreckt sich die Beschränkung des Kündigungsrechts nicht. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, das Mietverhältnis während der Geltungsdauer des Gesetzes aufgrund von Mietrückständen zu kündigen, die in einem früheren Zeitraum aufgelaufen sind beziehungsweise die aus einem späteren Zeitraum resultieren werden. Er kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertragsverletzungen anderer Art, beispielsweise unbefugter Überlassung der Mietsache an Dritte (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB). oder wegen Eigenbedarfs (§ 573 Absatz 2 Nummer 3 BGB).

Auch bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, bleibt nach § 580a BGB eine ordentliche Kündigung ohne Kündigungsgrund weiterhin möglich. Bereits jetzt existiert in diesen Fällen für Mieter und Vermieter das Risiko, dass der Vertragspartner jederzeit innerhalb der gesetzlichen Fristen kündigen kann. Dieses Risiko hat sich durch die COVID-19-Pandemie nicht geändert. Für eine bessere Planbarkeit und Investitionssicherheit werden Gewerbemietverträge daher üblicherweise für eine bestimmte Zeit geschlossen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 1 ist nur bis zum 30. September 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingetreten und bis zum 30. September 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter vom 30. September 2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Mietrückstand auszugleichen.

Zu § 3

Darlehensgeber und Darlehensnehmer gehen oft eine längerfristige Bindung ein und haben ein gesteigertes Interesse an der Möglichkeit, einen Darlehensvertrag auch in Krisensituationen fortsetzen zu können. Die hier vorgeschlagene Regelung soll dies ermöglichen und den Vertragsparteien Zeit verschaffen, nach Lösungen zu suchen, um das Darlehensverhältnis nach Abklingen der Krise fortsetzen zu können. Abweichend von § 1 des Gesetzesentwurfs wird für Darlehensverträge daher eine Regelung vorgeschlagen, die zunächst den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund stellt und mit einer vorübergehenden Stundung der Ansprüche des Darlehensgebers dem Darlehensnehmer Luft verschafft. Flankiert wird dies mit einer Kündigungsschutzregelung und einer Regelung der Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist. Ein bloßes Leistungsverweigerungsrecht oder eine Kündigungsmöglichkeit wie in § 1 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, wäre für Darlehensnehmer zumeist nicht interessengerecht. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 1 Absatz 1 schließt Verzug aus, löst aber nicht die Frage, wie das zumeist langfristig angelegte Darlehensverhältnis insgesamt fortgeführt werden soll. Eine Kündigungs- oder Rücktrittsmöglichkeit, wie in § 1 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen, ist in vielen Fällen für Darlehensnehmer gleichfalls nicht interessengerecht, da sie damit die Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrags schulden, was überfordernd sein kann.

§ 3 gilt für Gelddarlehensverträge aller Art, also für Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 1 BGB, für die in § 491 Absatz 2 Satz 2 BGB vom Verbraucherdarlehensrecht ausgenommenen Darlehensverträge und für Darlehensverträge mit Unternehmen. Eine auf Verbraucherinnen und Verbraucher beschränkte Regelung würde außer Acht lassen, dass gerade Gewerbetreibende, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, von der SARS-CoV-2-Virus -Krise stark betroffen und sich vielfach in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen. Auch gewerbliche Darlehensnehmer benötigen daher eine Schutzfrist, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Einnahmeausfälle zu kompensieren und das Darlehen wieder bedienen zu können. Die Regelung gilt hingegen nicht für Sachdarlehen. Sie gilt auch nicht für Finanzierungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 BGB. Für diese ist die allgemeine Regelung in Artikel 240 § 1 des Gesetzentwurfs anwendbar und ausreichend.

Das geltende Darlehensrecht bietet für die außergewöhnliche Situation, vor der Verbraucher, Unternehmen und letztlich die gesamte Wirtschaft angesichts der SARS-CoV-2-Virus -Pandemie derzeit stehen, keine ausreichenden Schutzmechanismen. Zwar besteht bei Verbraucherdarlehensverträgen ein gesetzlicher Mindestschutz vor voreiligen verzugsbedingten Kündigungen des Darlehensgebers. Gemäß § 498 BGB ist eine Kündigung durch den Darlehensnehmer erst dann zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, der Verzug sich auf einen gewissen Nennbetrag des Darlehens erstreckt und dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt wurde, dass andernfalls die gesamte Restschuld fällig wird. Für einen Mindestzeitraum sind Verbraucherinnen und Verbraucher somit vor einer verzugsbedingten Kündigung geschützt. Angesichts der zu erwartenden Dauer der Krise ist dieser Schutz jedoch aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um sie vor einem Abgleiten in die Überschuldung zu bewahren. Dies gilt erst recht für solche Darlehensnehmer (z.B. Unternehmen), die sich nicht auf den Schutz des § 498 BGB berufen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Ansprüche von Darlehensgebern gegen Darlehensnehmer, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020 fällig werden. Diese Ansprüche werden kraft Gesetzes gestundet. Die Stundung betrifft zum einen Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens oder von Teilen des Darlehens, die bei einem (teil-) endfälligen Darlehen in diesem Zeitraum fällig werden. Sie gilt weiter für die während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden, Zins- und Tilgungsleistungen. Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 zu erbringen sind, wird um sechs Monate hinausgeschoben. Die Wirkung der Stundung ist für jeden Anspruch einzeln zu beurteilen. Ein Anspruch, der am 2. Mai 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. November 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 2. November 2020 verschoben. Ein Anspruch, der nach der vertraglichen Vereinbarung am 2. Juni 2020 fällig, wird somit erst am 2. Dezember 2020 fällig.

Die Regelung ist in Übereinstimmung mit § 1 nur anwendbar auf solche Darlehensverträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Krise nicht mehr unvorhersehbar war. Die Regelung soll auch vermeiden, dass Verträge, die ab dem 8. März 2020 gerade zur Unterstützung für Darlehensnehmer abgeschlossen wurden und werden, um in der Krise solvent zu bleiben, kraft Gesetzes gestundet sind.

Die temporäre gesetzliche Stundung von Forderungen ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Absatz 1 GG hergeleitete Vertragsfreiheit oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Stundung kann daher nicht schrankenlos sein. Der Darlehensgeber soll nur in den Fällen mit einem Leistungsaufschub belastet werden, in denen der Darlehensnehmer krisenbedingt in eine Notlage geraten ist, die seinen oder den Lebensunterhalt seiner Familie beziehungsweise die wirtschaftliche Grundlage seiner unternehmerischen Betätigung gefährdet.

Voraussetzung der Stundung ist danach zunächst, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Dies hat der Darlehensnehmer ggf. darzulegen und zu beweisen. In diesem Fall wird nach Satz 2 vermutet, dass die Einnahmeausfälle durch die außergewöhnliche Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus bedingt sind.

Weiter müssen die Einnahmeausfälle dazu führen, dass der Darlehensnehmer die geschuldete Leistung ohne Gefährdung seines oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar erbringen kann. Dies gilt gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) für Darlehensnehmer, die natürliche Personen sind. Für von Unternehmen aufgenommene Darlehen kommt es hingegen auf die Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebs an, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die Schwelle der relevanten Einnahmемinderung ist somit nicht pauschal festgelegt, sondern vom individuellen Einzelfall abhängig. Der Darlehensnehmer hat die insoweit erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Zu Absatz 2

Flankierend zu der Stundung tritt ein befristeter Ausschluss der Kündigungsrechte des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs und wegen einer (drohenden) Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers.

Zwar schiebt die in Absatz 1 geregelte Stundung die Fälligkeit der betreffenden Ansprüche hinaus, so dass der Darlehensnehmer mit diesen Ansprüchen nicht in Verzug gerät, siehe 286 Absatz 1 BGB. Gleichwohl soll mit der Regelung klargestellt werden, dass eine Verzugskündigung in dem genannten Zeitraum generell nicht in Frage kommt. Fraglich wäre dies beispielsweise für den Fall, dass die Voraussetzungen der Verzugskündigung gemäß § 498 BGB teils vor dem Stichtag 1. April 2020 eingetreten sind (z.B. Verzug mit zwei auf einander folgenden Teilzahlungen), oder die gemäß § 498 BGB notwendige Fristsetzung aber erst nach dem 1. April 2020 abläuft oder die Kündigung erst nach diesem Stichtag erklärt wird. Auch in diesem Fall soll eine Kündigung ausgeschlossen sein, da davon auszugehen ist, dass krisenbedingte Einnahmeausfälle es dem Darlehensnehmer erschweren, in der gesetzten Nachfrist die Zahlungen noch zu erbringen und die Kündigung abzuwenden.

In diesem Zeitraum ebenfalls nicht zulässig ist eine Kündigung des Darlehensgebers gemäß § 490 Absatz 1 BGB (tatsächliche oder drohende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensgebers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit).

Zu Absatz 3

Die Parteien des Darlehensvertrages sollen die Freiheit behalten, ihre Rechtsverhältnisse abweichend zu regeln. Selbst wenn Einnahmeausfälle vorliegen, mag der Darlehensnehmer die Möglichkeit haben, andere Vermögensgegenstände zu aktivieren und das Darlehen aus diesen Mitteln weiter zurückzuführen. Darlehensnehmer sind hierzu nicht verpflichtet, sie können aber ein Interesse daran haben, die vertraglichen Ansprüche wie bisher vereinbart zu erfüllen und die vertraglichen Verpflichtungen nicht hinauszuschieben. Dies soll auch Verbrauchern möglich bleiben.

Da die Stundung gemäß Absatz 1 mit Wirkung zum 1. April 2020 kraft Gesetzes eintritt, wäre eine davon abweichende Vereinbarung, selbst wenn sie lediglich dem bisherigen Inhalt des Vertrages entspricht, eine Vertragsänderung. Die hierfür geltenden allgemeinen Anforderungen, insbesondere des Verbraucherdarlehensrechts, sind zu beachten. In einer Vereinbarung, die die im Darlehensvertrag vor Eintritt der Stundungswirkung geltenden Zahlungstermine wieder in Kraft setzt, ist jedoch keine vorzeitige Erfüllung im Sinne des § 502 Absatz 2 Satz 2 oder § 502 BGB zu sehen.

Nicht abbedungen werden kann der Kündigungsschutz gemäß Absatz 2.

Zu Absatz 4

Darlehensgeber sollen Darlehensnehmern, die von krisenbedingten Einnahmeausfällen betroffen sind und deren Darlehensverpflichtungen gemäß Absatz 1 gestundet sind, die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anbieten. Stundung und Kündigungsschutz dienen dazu, den Vertragsparteien Zeit zu verschaffen, von Hilfsangeboten Gebrauch zu machen und ihre vertragliche Beziehung angesichts der Krise auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Die so gewonnene Zeit sollte daher in beiderseitigem Interesse genutzt werden. Gegenstand des Gesprächs sollten zum einen mögliche Hilfs- oder Überbrückungsmaßnahmen seitens des Darlehensgebers sein. Der Darlehensgeber soll damit nicht verpflichtet sein, auf sämtliche denkbaren Hilfsangebote Dritter hinzuweisen und sich diese Informationen zu beschaffen; auf Angebote Dritter ist nur hinzuweisen, soweit sie dem Darlehensgeber positiv bekannt sind (beispielsweise Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Perspektivisch sollte sich das Gespräch zum anderen auf die Fortführung des Darlehensverhältnisses nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Stundungsfrist beziehen. Gegenstand des Gesprächs können vertragliche Vereinbarungen wie z.B. Zins- und Tilgungsanpassungen, Verlängerung der Vertragslaufzeit, Umschuldungsvereinbarungen etc. sein.

Zu Absatz 5

Mit Ablauf der in Absatz 1 geregelten Stundungsfrist wären die bis zum 30. September 2020 fälligen, aber gesetzlich gestundeten Ansprüche und die nach diesem Zeitpunkt wieder regulär fällig werdenden Ansprüche parallel zu erfüllen. Für eine Übergangszeit wären Darlehensnehmer daher doppelt belastet. Vermieden werden sollte eine Situation, in der der Darlehensnehmer zwar einen Aufschub erhält, nach dessen Ablauf er aber – trotz erlangter öffentlicher Unterstützung - ganz erheblich überfordert ist.

Sofern die Parteien keine Verhandlungslösung hinsichtlich der Fortführung des Darlehensverhältnisses nach dem 30. September 2020 gefunden haben, sieht Absatz 5 folgendes vor: Im Anschluss an die gesetzliche Stundung von sechs Monaten soll der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt werden, nur die Fälligkeit der Leistungen wird um sechs Monate verschoben. Diese Wirkung ist für die im Zeitraum des Absatz 1 gestundeten Leistungen bereits eingetreten, sie soll nunmehr auf den gesamten Vertrag übertragen werden. Das bedeutet, dass sich die Vertragslaufzeit insgesamt um sechs Monate verlängert. Ein Darlehen, das somit zum 31. Dezember 2021 rückzahlbar gewesen wäre, ist nach der Regelung in Absatz 5 erst zum 30. Juni 2022 fällig. Auch die Fälligkeit der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen wird insgesamt um sechs Monate verschoben. Damit bleibt das ursprüngliche Vertragsgefüge erhalten, nur die Leistungstermine sind jeweils um sechs Monate versetzt.

Da dies eine gesetzliche Vertragsanpassung ist, ist selbstredend, dass Verzugszinsen, Entgelte oder Schadensersatzansprüche aus diesen Gründen nicht entstehen können.

Absatz 5 Satz 3 regelt den Anspruch des Darlehensnehmers auf eine neue Abschrift des Vertrages, die die Änderungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien oder den gesetzlichen Anpassungen ergeben, enthält.

Zu Absatz 6

Die Absätze 1-5 sehen erhebliche Eingriffe in den Darlehensvertrag vor. Auch Darlehensgeber können hierdurch in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in existenzgefährdender Weise beeinträchtigt sein. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall (bspw. bei Krediten von Privaten oder bei Krediten eines Unternehmens an ein anderes) eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ergeben kann, dass die des Darlehensgebers an einer vertragsgerechten Erfüllung in einem Maße überwiegen, dass im konkreten Fall die Stundung unzumutbar erscheint. Gründe hierfür hat der Darlehensgeber geltend zu machen. Absatz 6 ermöglicht in einem solchen Fall die erforderliche Abwägung.

Zu § 4

Dauer und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden. Daher erscheint es aus derzeitiger Sicht möglich, dass die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Moratorien nicht ausreichen sind.

Daher soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Ermächtigung erhalten, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Fristen bis längstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern.

Zu § 5

Die Regelung der §§ 1 bis 3 ist befristet auf den Ablauf des 30. September 2022.

Im Hinblick auf § 2 bedeutet dies, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingetreten und bis zum Tag des Außerkrafttretens nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter vom 30. September 2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Mietrückstand auszugleichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Satz 1

Die Regelungen in Artikel 1 sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Dies betrifft sowohl die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 als auch die Folgen der Aussetzung nach § 2. § 3 tritt zwar auch zum 1. März 2020 in Kraft, betrifft aber nach seinem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung entschieden wurde. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren nicht schnell genug zu Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die Frist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist, neue Finanzierungen bereits gewährt, Leistungen aufgrund von Vertragsbeziehungen bereits erbracht wurden oder Zahlungen, welche nach der Neuregelung zulässig sind, bereits getätigt werden mussten, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Diese Rückwirkung ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin oder des Täters handelt, ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der Corona-Epidemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet. Soweit es um die Aussetzung der Zahlungsverbote geht, beschränkt diese zwar Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter

und greift somit in Vermögenswerte und daher dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unterfallende Rechte ein. Ähnliches gilt für die Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeiten, die in einer nachfolgenden Insolvenz die den Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehende Masse verringern. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber anerkannt, dass auch eine echte Rückwirkung ausnahmsweise zulässig ist, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, einen rückwirkenden Grundrechtseingriff erfordern (Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1, Rn. 65 m. w. N.). Angesichts der außergewöhnlichen Umstände mit dem bundesweiten Verbot aller größeren Veranstaltungen, teilweisen Grenzsicherungen, der Schließung von Unternehmen bestimmter Branchen, von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen droht eine Welle von Insolvenzen in einem nie dagewesenen Umfang. Um dies zu verhindern, hat die Bundesregierung umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn an sich aussichtsreiche Sanierungen nicht durch Zahlungsverbote vereitelt werden und wenn auch Kreditgeberinnen und Kreditgeber sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bereit sind, Sanierungen zu unterstützen.

Des Weiteren wird das Außerkrafttreten der Regelung über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bei einer durch die Corona-Epidemie bedingten Insolvenz bestimmt.

Zu Satz 2

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist ein Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 2 bereits am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Das Außerkrafttreten der Regelungen wird zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei nur um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2021 verbleibt einerseits ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege, für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und andererseits wird der vorübergehende Charakter der Regelungen dadurch gewahrt, dass sie automatisch wieder außer Kraft treten.

Zu Satz 3 und 4

Der in Hemmungstatbestand in § 10 StPOEG soll auf ein Jahr befristet werden. Artikel 3 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 4, der § 10 StPOEG wieder aufhebt, ein Jahr nach dem Tag der Verkündung.

Zu Satz 5

Die Regelungen in Artikel 5 sollen zum 1. April 2020 in Kraft treten. Sie sehen eine Rückwirkung in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse vor, die jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zulässig erforderlich und angemessen ist.

Leistungspflichten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Kündigungen, die Vermieter seit dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Zahlungsrückständen des Mieters wirksam erklärt haben, sind damit von der Kündigungsbeschränkung des § 2 erfasst. Diese Kündigungen werden mit Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend unwirksam.

Der Vertrauensschutz, in dem das Rückwirkungsverbot wurzelt, steht dem nicht entgegen. Seit spätestens Mitte März 2020 besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Personengruppe mehr, dass die Rechtslage unverändert fortbestehen werde. Bund und

Länder haben im März 2020 einschneidende Maßnahmen mit weitreichenden Folgen für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben ergriffen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Es hat sich abgezeichnet, dass gesetzliche Maßnahmen erforderlich würden, um Schuldner vor den zivilrechtlichen Folgen ihrer entfallenen Leistungsfähigkeit oder Mieter vor dem Verlust ihrer Wohn- oder Geschäftsräume zu schützen. Diese Belange gehen den Interessen der Gläubiger an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten und den Schuldner vor; sie gehen auch dem Interesse der Vermieter an dem rechtlichen Bestand von seit dem 1. April 2020 erklärten Kündigungen vor.

Die Regelung trägt in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung und ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, um weitere Verschuldung, Wohnungsnot und den Verlust von Erwerbsgrundlagen zu verhindern. Die Leistungspflichten der Schuldner entfallen nicht, sondern können erst ab einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden; die Zahlungsverpflichtung der Mieter wird nicht ausgesetzt, lediglich das sekundäre Recht des Vermieters zur Kündigung beschränkt. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben und damit einhergehende Einkommensverluste droht ein Liquiditätsengpass auch bei Mietern. Die Bundesregierung hat umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn nicht zwischenzeitlich vielfach Mietverhältnisse beendet werden.